

1421

Freitag, 28. Juli 1950.

Ausfuhr von Kriegsmaterial.

Vertraulich

Politisches Departement.  
Militärdepartement.

} Antrag vom 27. Juli 1950.

Auf Grund von Art. 15 BRB vom 28. März 1949 über das Kriegsmaterial ist das eidg. Militärdepartement im Einverständnis mit dem eidg. Politischen Departement ermächtigt, von sich aus für gebrauchtes Ordonnanz-Kriegsmaterial, Fliegerabwehrwaffen mit dazugehöriger Munition, mechanische Zünder für Fliegerabwehrmunition, Hand- und Faustfeuerwaffen bis höchstens Kaliber 9 mm sowie Spreng- und Zündmittel für zivile Zwecke im Einzelfalle Ausnahmen von dem in Art. 1, Abs. 2 BRB vom 28. März 1949 festgelegten Ausfuhrverbot zu gestatten. Für sämtliche übrigen Waffen, Munition und ihren Bestandteilen sowie für Spreng- und Zündmittel wäre darnach nur der Gesamtbundesrat befugt, Ausnahmen im Sinne von Art. 1, Abs. 2 zu bewilligen, bzw. er hätte über ein Ausfuhrgesuch zu entscheiden, welches Waffen, Munition und ihre Bestandteile sowie Spreng- und Zündmittel zum Gegenstand hat, die zwar unter Art. 2, nicht aber unter Art. 15 fallen.

Die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bürhle & Co., hat unter anderem für 10'000 8 cm Tankabwehrraketen, 12 Mehrfach-Raketenwerfer und 6 elektrische Zündwähler ein Ausfuhrgesuch gestellt. Dieses sämtliche Material fällt unter das grundsätzliche Ausfuhrverbot; denn es handelt sich um Waffen, Munition oder deren Bestandteile. Das Material kann aber nicht unter die in Art. 15 BRB vom 28. März 1949 aufgezählten Kategorien von Kriegsmaterial eingereiht werden, sodass nicht das eidg. Militärdepartement in Verbindung mit dem eidg. Politischen Departement, sondern nur der Gesamtbundesrat über das Ausfuhrgesuch befinden kann.

Ausserdem hat die Hispano-Suiza S.A., Genf. den Wunsch geäussert, zirka 500'000 Schuss 2 cm Munition nach den Vereinigten Staaten von Amerika auszuführen. Obwohl diese Munition unter Art. 15 eingereiht werden kann, ist ein besonderer BRB angezeigt, da die Vereinigten Staaten von Amerika seit den Ereignissen in Korea unter die Länder gehören, nach denen bis anhin in Auslegung von Art. 1, Abs. 2, keine Ausfuhr von Kriegsmaterial bewilligt worden ist.

Das eidg. Politische Departement und das eidg. Militärdepartement nehmen zu diesen Gesuchen wie folgt Stellung:

Die Bewilligung der Gesuche liegt im Interesse der Landesverteidigung. Exporte für das eigene Land sind nämlich insofern von Bedeutung, als ein Unternehmen durch die Fabrikation solchen für den Export bestimmten Materials in die Lage versetzt wird, technisch mit dem Ausland auf dem betreffenden Gebiete Schritt zu halten. Dabei ist nicht ausser acht zu lassen, dass im Notfalle unsere eigene Armee auf solches für den Export fabrizier-

tes aber noch nicht ausgeführtes Material greifen könnte, was im Interesse der Wehrbereitschaft liegt.

Damit ferner ein Unternehmen die Möglichkeit hat, Entwicklungen von erheblichem Ausmasse, die ihrer Grösse nach nicht auf Inlandlieferungen abgewälzt werden können, wieder einzubringen, muss einem solchen Unternehmen die Gelegenheit offen stehen, sich diesbezüglich an Auslandslieferungen zu erhalten. Auf diese Weise bietet sich der weitere Vorteil, dass das betreffende Unternehmen die hereingebrachten Gelder zu weiteren Entwicklungsarbeiten verwenden kann. Handelt es sich bei solchen Entwicklungen um Kriegsmaterial, so liegen solche Exporte in diesem Sinne ebenfalls im Interesse der eigenen Landesverteidigung, indem bei der Beschaffung solchen mit hohen Kosten entwickelten Materials nicht die gesamten Entwicklungskosten vom eigenen Militärbudget getragen werden müssen. Eine weitere Möglichkeit der Abwälzung von Entwicklungskosten auf das Ausland würde in der Abgabe von Fabrikationslizenzen bestehen. Es sollten daher jedenfalls Exporte bewilligt werden, auf Grund deren ein Unternehmen hernach in der Lage wäre, Fabrikationslizenzen abzugeben.

Dass die Fabrikation solchen Materials auch für die Arbeitsbeschaffung in verschiedenen Sektoren der schweizerischen Industrie eine Rolle spielt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden.

Bei der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., ist im besondern zu berücksichtigen, dass sie in den letzten Jahren zu ihren eigenen Lasten enorme Aufwendungen für Entwicklungen auf dem Raketengebiete gemacht hat, und zwar in einem finanziellen Ausmasse, wie sie wohl keine andere Firma übernommen hätte. Es ist nun für die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co, ausgeschlossen, diese Entwicklungskosten durch Inlandlieferungen von Raketen abzutragen, und es muss ihr deshalb, da unsere eigene Armee an diesen Entwicklungen und deren Fortsetzung interessiert ist, die Möglichkeit gegeben werden, ihre Entwicklungskosten durch Exportlieferungen und Abgabe von Fabrikationslizenzen zu decken. Diese Bewilligung sollte allerdings der Bedingung unterworfen werden, dass die Lieferungen dieses Materials an die schweizerische Armee Priorität vor Auslandslieferungen erhalten.

Antragsgemäss wird daher

b e s c h l o s s e n :

1. Das eidg. Militärdepartement wird ermächtigt, der Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon, Bührle & Co., die Ausfuhr von

10'000	8 cm Tankabwehrraketen
12	Mehrfachraketenwerfern und
6	elektrischen Zündwählern

und der Hispano-Suiza S.A. die Ausfuhr von

zirka 500'000	Schuss 2 cm Munition
---------------	----------------------

nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu bewilligen.

2. Diese Bewilligung erfolgt aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Lieferungen dieses Materials an die schweizerische Armee Priorität vor Auslandslieferungen erhalten.

Protokollauszug an das Militärdepartement (5 Expl.) zum Vollzug und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber.*